

7.9.2 Geltungsbereich

Die DS-RL unterscheidet hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches nicht zwischen Behörden und Privatpersonen als Verantwortliche für eine Datenverarbeitung, und enthält entsprechend keine direkten Regelungsvorgaben, welche sich auf Behörden und Beliehene beziehen.¹¹⁵⁴ Allerdings ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der RL und die Voraussetzungen, welche an die Verarbeitung personenbezogener Daten gerichtet sind, auch die Datenverarbeitung durch die öffentliche Hand miteinbeziehen: Dies ergibt sich insb aus Art 7 lit e DS-RL, welcher die Datenverarbeitung in „Ausübung öffentlicher Gewalt“ zur Erfüllung einer Aufgabe, welche einem öffentlichen Interesse dienlich ist, legitimiert.¹¹⁵⁵

Die DS-GVO verfolgt diesbezüglich den Ansatz der DS-RL weiter¹¹⁵⁶: Auch sie enthält keine besonderen Regelungsabschnitte für Datenverarbeitungen, welche durch Behörden bzw Beliehene vorgenommen werden. Zwar existieren vereinzelt Bestimmungen, welche sich auf Behörden als Verantwortliche beziehen; diese sind aber über die VO verstreut. Nichtsdestotrotz sind Behörden Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 DS-GVO, sodass auch diese insb die Grundsätze der Datenverarbeitung einzuhalten haben.¹¹⁵⁷ Somit fallen sie unter den persönlichen Anwendungsbereich des DS-GVO. Der sachliche Anwendungsbereich, zusammengesetzt aus dem Begriff der Daten und der Verarbeitung, ist dem Art 3 DS-GVO zu entnehmen¹¹⁵⁸; besondere Voraussetzungen wie zB ein öffentlich-rechtlicher Charakter des Rechtsverhältnisses existieren nicht.

Art 6 Abs 2 DS-GVO sieht zusätzlich eine sogenannte „Flexibilisierungsklausel für den öffentlichen Sektor“¹¹⁵⁹ vor, wonach die Mitglied- bzw EWR-Vertragsstaaten die Möglichkeit haben, spezifische Vorschriften, welche die Datenverarbeitungen zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c) bzw zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (lit e) betreffen, beibehalten oder

¹¹⁵⁴ Vgl auch *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 7, Rz 10.

¹¹⁵⁵ Vgl dazu auch *EU-FRA*, Handbook, 85.

¹¹⁵⁶ Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 4, Rz 11.

¹¹⁵⁷ Vgl *Gerhartl*, Besonderheiten des öffentlichen Bereichs, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung (2016), 361 [362].

¹¹⁵⁸ S dazu die Ausführungen in den Kapiteln 7.3.2.1.1 und 7.3.2.2.1.

¹¹⁵⁹ *Fercher/Riedl* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 21.